Reglement über Beiträge an Schulgelder und Fahrtkosten beim Besuch von Oberstufen- und Kantonsschulen

vom 27. September 2016

Der Schulrat Mörschwil erlässt, gestützt auf Art. 8 und 10 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1), Art. 36 der Gemeindeordnung und Art. 3 der Schulordnung der Schulgemeinde Mörschwil, als Reglement:

A. Schulgeldbeitrag an die Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler der Schulgemeinde Mörschwil

Oberstufe

Art. 1 Regelung der Oberstufe

[1] Die Schulgemeinde Mörschwil ist eine Primarschulgemeinde im Sinne von Art. 8 des Volksschulgesetzes. Sie führt keine eigene Oberstufenschule.

[2] Die Schulgemeinde Mörschwil schliesst mit öffentlichen Schulen in Nachbargemeinden Verträge über die Beschulung von Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern ab.

[3] Die Schulgemeinde Mörschwil ermöglicht darüber hinaus die Beschulung von Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern an anderen öffentlichen Schulen oder an Privatschulen.

Vertragsschulen

Art. 2 Vertragsschulen und öffentliche Schulen mit öffentlichrechtlichen Beziehungen zur Schulgemeinde Mörschwil

[1] Die Schulgemeinde Mörschwil übernimmt für die schulpflichtigen Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler (7. – 9. Klasse) beim Besuch der Schulen der Stadt St. Gallen, der Flade bzw. Kath. Kantonssekundarschule (KKSS), der Gemeinde Goldach und des Untergymnasiums an der Kantonsschule am Burggraben das volle Schulgeld zuzüglich ausgewiesene Kosten für sonderpädagogische Massnahmen aus dem Grundangebot für Regelschulen.

Privatschulen

Art. 3 Privatschulen und andere öffentliche Schulen ohne öffentlichrechtliche Beziehungen zur Schulgemeinde Mörschwil

[1] Für schulpflichtige Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler, die eine andere öffentliche oder private, staatlich anerkannte Oberstufenschule in der Schweiz besuchen, kann die Schulgemeinde Mörschwil auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin einen Beitrag bis zum Maximalbetrag des Ansatzes der preisgünstigsten Vertragsschule leisten.

[2] Im Schulgeld dieser Oberstufenschulen sind die Kosten für notwendige Bedarfsabklärungen und Beratungen betreffend das sonderpädagogische Grundangebot von Regelschulen gemäss dem kantonalen Sonderpädagogikkonzept enthalten.

schulgemeinde mörschwil

[3] Vorbehältlich anders lautender Vereinbarungen mit der Schulgemeinde Mörschwil dürfen diese Kosten daher weder der Schulgemeinde Mörschwil noch den Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

[4] Die Schulgemeinde Mörschwil kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin die Kosten für Massnahmen des sonderpädagogischen Grundangebots für Regelschulen übernehmen.

Schulpflicht

Art. 4 Kontrolle der Schulpflicht

[1] Die Schulgemeinde kontrolliert die Erfüllung der Schulpflicht, welche auf der Oberstufe in der Regel drei Jahre dauert.

Verantwortlichkeit Erziehungsberechtigte

Art. 5 Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten

[1] Wenn Erziehungsberechtigte Oberstufenschülerinnen und -schüler nicht durch eine der in Art. 2 genannten Schulen beschulen lassen, übernehmen sie die primäre Verantwortung für eine adäquate Beschulung bis zur Beendigung der Schulpflicht.

[2] Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Schulgemeinde über Vorkommnisse, welche die Erfüllung der Schulpflicht betreffen könnten (z.B. Nichtpromotion, Repetition, Schulwechsel, Androhung eines Schulausschlusses) zeitnahe zu informieren.

[3] Bei Verletzung der Informationspflicht durch die Erziehungsberechtigten kann der Schulrat den Umfang der Beiträge kürzen, bereits geleistete Beiträge zurückverlangen oder künftige Gesuche um Beiträge an das Schulgeld ablehnen.

B. Fahrtkosten

Schulbesuch St.Gallen

Art. 6 Schulbesuch in der Stadt St.Gallen

[1] Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler sowie Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen, welche die obligatorische Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, erhalten von der Schulgemeinde Mörschwil für den Schulbesuch in der Stadt St.Gallen das Jahresabonnement der öffentlichen Verkehrsmittel.

Schulbesuch auswärts

Art. 7 Auswärtiger Schulbesuch

[1] Erziehungsberechtigten von Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern sowie von Schülerinnen und Schülern an Mittelschulen, welche die obligatorische Schulpflicht noch nicht erfüllt haben und auswärtig eine staatlich anerkannte Oberstufenschule bzw. ein Untergymnasium oder ein Gymnasium in der Schweiz besuchen, kann auf Gesuch hin ein Fahrtkostenbeitrag bis zum Maximalbetrag eines Jahresabonnements der öffentlichen Verkehrsmittel in die Stadt St.Gallen gewährt werden.

Beteiligung Fahrtkosten

Art. 8 Andere Beteiligungen an den Fahrtkosten

[1] Erziehungsberechtigten von Kindern welche ein Anrecht auf einen Fahrtkostenbeitrag im Sinne von Art. 6 oder 7 haben, aber auf ein Abonnement der öffentlichen Verkehrsmittel verzichten, kann auf Gesuch hin ein Fahrkostenbeitrag bis zum Maximalbetrag eines Jahresabonnements der öffentlichen Verkehrsmittel in die Stadt St.Gallen gewährt werden.

C. Übernahme des Schulgeldes

Dauer

Art. 9 Dauer der Übernahme des Schulgeldes

[1] Die Schulgemeinde Mörschwil übernimmt das Schulgeld bis zur Vollendung der ordentlichen Schulpflicht an öffentlichen oder anerkannten privaten Oberstufenschulen bzw. Untergymnasien und Gymnasien in der Schweiz grundsätzlich während drei Jahren.

[2] Die Schulgemeinde Mörschwil übernimmt das Schulgeld für ein weiteres Schuljahr, wenn das erste Schuljahr der Oberstufe zur Vorbereitung eines Sekundarschulübertritts oder zur Repetition des ersten oder zweiten Oberstufenjahres notwendig ist.

[3] Auf Grund ausserordentlicher Umstände kann die Schulgemeinde ausnahmsweise die Übernahme des Schulgeldes eines weiteren Schuljahrs an der Oberstufe bewilligen (vgl. Art. 50, Abs. 3 des kantonalen Promotions- und Übertrittsregelements).

Schulwechsel oder Austritt

Art. 10 Schulgeldübernahme bei Schulwechseln und Austritten

[1] Bei notwendigen Schulwechseln auf Grund von Nichtpromotion während der Probezeit oder bei Notwendigkeit der Beschulung an besonderen Institutionen in einem laufenden Schuljahr vereinbart die Schulgemeinde Mörschwil mit den Vertragsschulen die Rückerstattung pro rata.

[2] Bei einem vorzeitigen Schulwechsel oder Schulaustritt aus einer Vertragsschule aus anderen Gründen tragen die Erziehungsberechtigten das finanzielle Risiko.

[3] Bei anderen öffentlichen Schulen oder Privatschulen tragen die Erziehungsberechtigten das finanzielle Risiko, wenn:
a) ein Kind im Verlauf des Schuljahres die Schule wechselt.
b) Kündigungsfristen nicht eingehalten werden.

D. Referendum

Referendum

Art. 11 Referendum

[1] Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Art. 12 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement ersetzt das Reglement über Beiträge an Schulgelder und Fahrtkosten beim Besuch auswärtiger Schulen vom 5. Juni 2012 und tritt per 1. Februar 2017 in Kraft.

Vom Schulrat Mörschwil erlassen am 27. September 2016

SCHULRAT MÖRSCHWIL

Der Präsident:

Ulrich Illigen

Die Ratsschreiberin:

Karin Neuschwander

schulgemeinde mörschwil